

Abwasserzweckverband Götzenthal



Information zur Absetzung von Wassermengen bei der Abwasserberechnung

- Gemäß § 6 der Gebührensatzung ist eine Absetzung grundsätzlich möglich. Die absetzbare Wassermenge ist nachweispflichtig. Der Nachweis dieser Wassermenge muss in der Regel über einen separaten Wasserzähler erfolgen. Der Einbau erfolgt **nicht** durch den AZV Götzenthal. Sollten Sie einen separaten Wasserzähler einbauen lassen, so vereinbaren Sie bitte **vorher** mit uns einen Termin, um den Standort genau festzulegen. Nach erfolgtem Einbau des Zählers, ist dies dem AZV Götzenthal anzuzeigen und von einem Mitarbeiter des AZV Götzenthal abzunehmen. Die Kosten für den Nachweis (Einbau einer Wasseruhr) trägt gemäß § 6 der Gebührensatzung der Antragsteller.

§ 6 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich, z.B. infolge privater, gewerblicher, gärtnerischer und landwirtschaftlicher Nutzung sowie produktionsbedingter Prozesse (Verdampfung, Eingang ins Produkt), nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Als Nachweis zur Ermittlung der nicht eingeleiteten Wassermengen dient dabei grundsätzlich eine geeignete, vom AZV abgenommene Messeinrichtung, soweit vom AZV nicht anders gefordert. Die Kosten für den Nachweis trägt der Antragsteller.

Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Grundstück einwohnermelderechtlich erfasste Person mindestens 25 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 Abwassersatzung, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist. § 6 Abs. 1 Satz 2 Abwassersatzung findet keine Anwendung.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt.

Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:

- 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr und*
- 2. je Vieheinheit Geflügel 5 m³/Jahr.*

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991

[BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert durch Art. 13a Nr. 1 des Gesetzes vom 16.07.2007 [BGBl. I S. 1330]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 5 Abs. 2 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person mindestens 25 m³/Jahr bzw. bei gewerblich genutzten Grundstücken für jede vollbeschäftigte Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat bzw. beschäftigt war, mindestens 7 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

- Bei der Befüllung eines Schwimmbeckens ist auch die Nachweisführung über die Ableitung vorzunehmen. Gemäß § 62 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) unterliegt Wasser, was durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wird, der Abwasserbeseitigungspflicht, d. h. es ist in den öffentlichen Kanal einzuleiten.
- Der Kunde hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Erstellung der Jahresendabrechnung, einen Antrag auf Absetzung von Wassermengen beim AZV Götzenthal einzureichen. Aus verfahrenstechnischen Gründen erfolgt keine automatische Versendung der Zählerablesebriefe und Anträge. Bitte nutzen Sie die Vorlagen auf unserer Internetseite → <https://www.azv-goetzenthal.de/formulare.html> bzw. kontaktieren uns, wenn Sie einen Vordruck per Post erhalten möchten. Bei der Prüfung des Antrages wird die eindeutige Nachweisführung über die nicht eingeleiteten Wassermengen kontrolliert und eine Plausibilitätsprüfung des verbleibenden Trinkwasserverbrauchs pro Kopf vorgenommen.

Beachten Sie bitte, dass ein Antrag auf Absetzung jährlich neu gestellt werden muss.

- Weiterhin möchten wir Sie darauf hinweisen, dass folgende **Verwaltungsgebühren** erhoben werden:
 - Abnahme separater Zwischenzähler zur Ermittlung absetzbarer Wassermengen, je nach Arbeitsaufwand, **mindestens 25,00 €**.
 - Abschließender Bescheid für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Absetzung. Die Höhe richtet sich nach dem Arbeitsaufwand und beträgt **mindestens 25,00 €**.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter Tel. 03764 79190 zur Verfügung.